#### Richtlinie

Hilfspaket für die Entwicklung von Filmvorhaben im Rahmen des Abkommens vom 17. Mai 2001 über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion

### 1. Zielsetzung

Zur Förderung deutsch-französischer Koproduktionen junger Filmschaffender ist es wichtig, die Entwicklung der Vorhaben frühzeitig finanziell zu begleiten. Dazu wird eine Hilfe für die Entwicklung von Filmvorhaben geschaffen, die deutsch-französische Koproduktionen werden sollen.

## 2. Bereitgestellte Beträge

Für die Hilfe zur Entwicklung deutsch-französischer Filmvorhaben werden jährlich 200 000 Euro bereitgestellt (100 000 Euro vom CNC und 100 000 Euro von der FFA).

Unbeschadet der Anwendung des nachstehenden Artikels 7 wird die Hilfe in Form eines nicht aus den Erlösen der Verwertung des Films rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Im Anschluss kann für das geförderte Vorhaben bei der gemäß Artikel 2 des Abkommens vom 17. Mai 2001 über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion eingerichteten deutsch-französischen Kommission eine Produktionshilfe beantragt werden. Eine gegebenenfalls gemäß dem Abkommen vom 17. Mai 2001 gewährte Produktionshilfe wird um die Hilfe zur Entwicklung gekürzt.

### 3. Betrag und Auszahlung der Hilfe

Der Betrag der Hilfe wird anteilig zum Budget jedes einzelnen Vorhabens festgelegt, er beträgt höchstens 50 000 Euro.

Die Hilfe darf nicht mehr als 70 Prozent der Ausgaben für die Entwicklung betragen.

Die Auszahlung und Abwicklung dieser gezielten Hilfe erfolgen durch die zuständige Behörde des Empfängerlandes.

Die Hilfe wird in zwei Zahlungen geleistet:

- 90 Prozent des Betrags bei Gewährung der Hilfe
- 10 Prozent des Betrags auf Vorlage der Nachweise für förderungswürdige Ausgaben

# 4. Begünstigte

Die Hilfe kann von einem in Deutschland und von einem in Frankreich ansässigen Produzenten beantragt werden, der die in seinem Heimatland erforderlichen beruflichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Produktion seines ersten oder zweiten Films erfüllt.

Der Begünstigte muss eine Ausbildung an einer Filmhochschule oder einer von der FFA oder dem CNC anerkannten Institution abgeschlossen haben oder über Erfahrungen im Filmbereich verfügen, d. h. an der Produktion von Spielfilmen und/oder Kurzfilmen mitgewirkt haben und dies bei Antragstellung nachweisen.

## 5. Förderungsfähige Vorhaben

Die Hilfe wird für die Entwicklung eines Films eines Regisseurs gewährt, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt oder als Ausländer in Deutschland oder Frankreich wohnhaft ist. Ausnahmen für Regisseure anderer Staaten können von der CNC und der FFA im gegenseitigen Einvernehmen erteilt werden.

Das Vorhaben muss geeignet sein, zu einem im Rahmen einer deutsch-französischen Koproduktion produzierten Spielfilm zu führen, dessen Ausstrahlung im Kino wahrscheinlich ist.

Das Vorhaben muss ein künstlerisches und kulturelles Potenzial für den deutschen und den französischen Markt erkennen lassen.

Förderungswürdig ist der erste oder der zweite Film eines (deutschen oder französischen) Koproduzenten, wobei der andere Koproduzent über mehr Erfahrung verfügen kann.

Die Existenz eines potenziellen Koproduktionspartners aus dem anderen Land muss durch einen Co-Development-Vertrag, Koproduktions-Vertrag oder durch ein Deal Memo des deutschen und des französischen Produzenten nachgewiesen werden.

## 6. Förderungswürdige Ausgaben

Förderungswürdig sind alle mit der Entwicklung verbundenen Ausgaben, insbesondere

- Option auf den Erwerb oder Erwerb von Filmrechten
- Vergütung der Autoren für die zur Ausarbeitung des endgültigen Drehbuchs erforderlichen Texte
- Vergütung des Produktions-, Regie- und Ausstattungsteams für die Erkundung, die Erstellung von Kostenplänen oder Testaufnahmen

- Reisekosten für die Entwicklung des Vorhabens (Erkundung, Casting, Präsenz bei Messen und Ausstellungen,
- Rechtsberatungskosten
- Übersetzungskosten

Bei Trickfilmen können über die oben aufgeführten Kosten hinaus berücksichtigt werden:

- Kosten f
  ür die grafische Entwicklung
- Kosten für die Produktion eines Pilotfilms

Das Produzentenhonorar bis zur Höhe von 2,5 Prozent der Entwicklungskosten und die Betriebskosten bis zur Höhe von 7,5 Prozent der Entwicklungskosten können in den Kostenplan aufgenommen werden. Beide Beträge dürfen zusammen nicht mehr als 10 Prozent des Entwicklungsbudgets betragen.

Berücksichtigt werden nur Kosten, die vor dem ersten Drehtag und nach Einreichung des Förderantrags entstanden sind mit Ausnahme von Kosten für den Erwerb von Options- und Verfilmungsrechten (Roman, Theater, Oper, etc.).

## 7. Rückzahlung

Die Entscheidung über die Hilfe ist für einen Zeitraum von 24 Monaten gültig, der in gerechtfertigten Fällen und bei Vorliegen von Gründen von der in Artikel 2 des Abkommens vom 17. Mai 2001 genannten deutsch-französischen Kommission auf 36 Monate verlängert werden kann.

Ist innerhalb dieser Frist kein Drehbeginn erfolgt, so hat der Begünstigte Nachweise für die Entwicklungsausgaben vorzulegen. Geschieht dies nicht, so hat er die Hilfe vollständig zurückzuzahlen.

Führt das unterstützte Projekt zu einem Film, der nicht unter die Bestimmungen des Koproduktionsabkommens oder des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion fällt, so muss der gewährte Förderbetrag vollständig zurückgezahlt werden.

#### 8. Zuweisende Stelle

Die in Artikel 2 des Abkommens vom 17. Mai 2001 genannte deutsch-französische Kommission gibt gegenüber den jeweils zuständigen Behörden der beiden Staaten Empfehlungen im Hinblick auf die zu treffenden Entscheidungen über die Projekthilfe.

# 9. Einzureichende Unterlagen auf deutsch und auf französisch vom jeweiligen Produzenten an die in seinem Land zuständige Behörde

- Synopsis oder Treatment oder erste Drehbuchfassung, sofern verfügbar
- Vorläufiger Zeitplan für die Projektentwicklung
- Absichtserklärung des Regisseurs
- Lebenslauf des Regisseurs
- Nachweise in Bezug auf den Produzenten (Diplom, Lebenslauf, Filmographie)
- Angaben des Produzenten (Motivationsschreiben, Präsentation möglicher Finanzierungspartner, Präsentation des deutsch-französischen Charakters des Vorhabens usw.)
- Co-Development-Vertrag, Koproduktions-Vertrag oder Deal Memo zwischen deutschem und des französischem Produzenten
- Künstlerische Konzeption für die Umsetzung oder vorläufiges technisches Storyboard
- Kostenplan für die Entwicklungskosten sowie für die Gesamtausgaben
- Finanzierungsplan für die Entwicklungskosten
- Optionsverträge und Verträge über die Abtretung von Drehbuchrechten sowie Verträge für alle am Drehbuch Mitwirkenden
- Nachweise für die Bezahlung von Optionen auf Verfilmuingsrechte an originären Werken (Roman, Theater, Oper, etc.)
- Absichtserklärung über die Zusammenstellung der künstlerischen und technischen Teams
- Bei Trickfilmen: Vorlage der ersten grafischen Elemente